

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**  
Jahrgang 1869            Nr. 9            ausgegeben am 8. Dezember 1869

---

**Fischerei-Gesetz**  
vom 16. November 1869

Ich finde über Antrag Meiner Regierung mit Zustimmung des Landtags die Ausübung der Fischerei im Fürstentum Liechtenstein in nachstehender Weise zu regeln:

Art. 1

- 1) Das Recht des Fischfangs in den Gewässern des Fürstentums ist, insoweit nicht das Eigentum an einem betreffenden Gewässer von Privaten oder Gemeinden nachgewiesen werden kann, ein Landesregal.
- 2) Unter Gewässern werden alle Bäche, Giessen, Lachen und Entwässerungskanäle verstanden, in welchen die Fische leben und sich fortzupflanzen pflegen.
- 3) Im Rhein, soweit er Grenzfluss zwischen dem Fürstentum und dem Kanton St. Gallen ist, gehört der Fischfang beiden Staaten gemeinschaftlich.

Art. 2

- 1) Die Ausübung des Fischereirechts wird von der Regierung pachtweise an Inländer hintangegeben.
- 2) Ausnahmsweise können auch Ausländer als Pächter zugelassen werden.
- 3) Rücksichtlich der Fischerei im Rhein bleibt es der Regierung anheimgestellt, die Konzession hiezu nach der Art des angrenzenden Kantons St. Gallen zu erteilen.
- 4) Dieser Behörde kommt auch die Bestimmung der Kehrordnung zu, sofern zwischen den berechtigten Fischern der gegenüberliegenden schweizerisch-liechtensteinischen Gemeinden in betreff der gemein-

schaftlichen Ausübung des Fischfangs im Rhein keine Vereinbarung erzielt werden sollte. Der Fischfang mit der Angelrute im Rhein ist an keine Konzession gebunden.

### Art. 3

Der Fischfang mit folgenden Mitteln ist verboten:

- a) Im Rhein und in allen übrigen Gewässern:
  1. Der Gebrauch betäubender und vergiftender Substanzen, wie des Kalks, der Kokolskörper etc. etc.
  2. Das Absperren und ins Trockenlegen der Fische.
  3. Das Legen von Fallen, das Spiessen und Speerstechen.
- b) Im Rhein:
  1. Der Gebrauch von anderen Netzen oder Rauschen, deren Maschen von einem Knopf zum andern oder deren Durchlässe eine Weite von weniger als 10 Linien österreichisches Mass besitzen.
- c) In den Alpenbächen und Binnengewässern:
  1. Der Gebrauch anderer Fanggeräte als der Angelrute.
  2. Der Fischfang des Nachts, sowohl in der Dunkelheit als mit der Lichtblende.

Ausnahmsweise kann die Regierung bei überhandnehmender Bevölkerung der Binnengewässer oder in den Benderer Lachen zum Zweck des Fanges von Hechten und Karpfen die Anwendung von Netzen gestatten, jedoch müssen die Maschen der Netze wenigstens die oben unter 4 angegebene Öffnung besitzen.

### Art. 4

1) Die nachbezeichneten Fischarten dürfen nicht gefangen und verkauft werden, wenn sie vom Auge bis zur Weihe der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge haben:

- a) Rheinlanken (See- oder Grundforellen) und Hechte: 10 Wiener Zoll,
- b) Bachforellen, Karpfen: 7 Zoll.

2) Werden Fische dieser Art unter dem bezeichneten Mass gefangen, so sind sie wieder ins Wasser zu werfen.

3) Gemeine Fische dürfen für den Gebrauch der Angel oder zur Ernährung anderer Fischarten in jeder beliebigen Grösse gefangen werden.

### Art. 5

In den Binnengewässern und Alpenbächen ist der Fischfang vom 1. Oktober bis Ende Dezember, in den Benderer Lachen der Karpfen- und Hechtfang während der Monate April und Mai, im Rhein endlich der Fang aller Fische mit Netzen und Rauschen vom 25. November bis 31. Dezember verboten und es dürfen die betreffenden Fischarten innerhalb der festgesetzten Bannzeit weder verkauft noch gekauft werden.

### Art. 6

Die Regierung ist ermächtigt, wenn es zum Zweck der Erhaltung der Fische nötig ist, die Bannzeit in einzelnen Gewässern oder Strecken derselben auf das ganze Jahr oder auch auf mehrere Jahre auszudehnen und sonach während dieser Zeit den Fischfang gänzlich zu verbieten.

### Art. 7

Das Ausheben von Laichen, ausgenommen zur Verwendung für künstliche Fischzucht, und das Zerstören der Laiche ist verboten.

### Art. 8

Giftige Substanzen, welche von Fabriken abfliessen, dürfen nicht in Fischgewässer geleitet, sondern müssen von den Eigentümern der Fabriken in Gruben versenkt werden.

### Art. 9

Die Besitzer von Wassergerechtigkeiten sind verpflichtet, an Schwellen, welche in Bächen und Entwässerungskanälen zum Zwecke der Stauung des Wassers erstellt werden, Vorrichtungen anzubringen, die das Aufwärtschwimmen der Fische möglich machen.

### Art. 10

1) Die Förderung der künstlichen Fischzucht unter der Bedingung, dass sie zur Wiederbevölkerung der Gewässer beiträgt, soll den Gegenstand einer besonderen Obsorge der Regierung bilden.

2) Zu diesem Behufe sollen:

- a) Anstalten für künstliche Fischzucht nötigenfalls unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt werden.
- b) Die Regierung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Aushebung von Laichen zum Zweck der Verwendung in solchen Anstalten oder des Austausches mit auswärtigen Anstalten von Fall zu Fall zu erteilen, wobei aber eine amtliche Kontrolle einzutreten hat.
- c) Im Falle zur Hebung solcher Anstalten Geldunterstützungen aus der Landeskasse nötig erscheinen, hat die Regierung jeweilen auf verfassungsmässigem Wege hierum nachzusuchen.

#### Art. 11

Bei Ausübung der Fischerei sollen die an die Gewässer anstossenden Grundstücke nicht beschädigt werden. Der Fischer ist daher pflichtig, für allen von ihm verursachten Schaden dem Besitzer des betreffenden Grundstücks Schadenersatz zu leisten.

#### Art. 12

In den Fällen, wo der Pächter eines Fischwassers den Fischfang nicht persönlich ausübt, hat derselbe bei sonstiger Kündigung der Pacht und Bestrafung des Fischers die Bewilligung zur Bestellung eines Stellvertreters bei der Regierung nachzusuchen.

#### Art. 13

Die Ortsvorsteher die Mitglieder der Gemeindevertretungen und die öffentlich angestellten Polizeiorgane haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

#### Art. 14

1) Auf Übertretungen dieses Gesetzes werden, sofern darauf nicht schon die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahr 1852 Anwendung finden, folgende Strafen festgesetzt, welche je nach Beschaffenheit des Falls einzeln oder gleichzeitig zu verhängen sind.

- a) Geldbussen von 2 Gulden bis 40 Gulden, im Zahlungsunfähigkeitsfalle Arrest von 1 Tag bis zu 2 Wochen.

- b) Kündigung der Pacht oder Entzug der Konzession auf bestimmte Frist oder für immer.
- c) Konfiskation der gebrauchten unerlaubten Geräte, der gefangenen oder zum Verkauf ausgetretenen Fische.
  - 2) Den Anzeigern wird die Hälfte der erkannten und eingegangenen Geldbusse zugesichert.

#### Art. 15

Die Amtshandlungen in Angelegenheiten des Fischereiregals stehen mit Ausnahme der dem Landgerechte zukommenden Strafgerichtsbarkeit der Regierung und im weiteren Instanzenzug der fürstlichen Hofkanzlei zu.

#### Art. 16

Die Regierung ist ermächtigt, über die Betreibung der Fischerei im Rhein mit dem Kanton St. Gallen Verträge abzuschliessen und wenn es die Verhältnisse nötig machen die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf dem Grenzfluss zu suspendieren und über die Fischerei daselbst besondere Verordnungen zu erlassen.

Wien, am 16. November 1869

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen m.p.*  
Landesverweser